

**Umsetzung des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2
Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sowie
des § 31 Abs. 1, Nr. 1 und 2 Zwölftes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

**hier: 1. Erstaussstattung für die Wohnung,
einschließlich Haushaltsgeräte
2. Erstaussstattung für Bekleidung und
Erstaussstattungen bei Schwangerschaft
und Geburt.**

Anm.: § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII ist hier nicht
geregelt. Die Höhe der Leistungen ist im
Einzelfall zu entscheiden.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist der
kommunale Träger der Grundsicherung für
Arbeitsuchende zuständig für die Leistungen nach
§ 24 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II. Aus diesem
Grund ergeben nachfolgend entsprechende
Hinweise zur Gewährung von einmaligen Beihilfen
nach § 24 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 und 2 SGB II.

Die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 31 SGB
XII ergibt sich aus § 3 SGB XII.

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II/ § 27a SGB XII wird der
gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts
in Form von Regelleistungen erbracht.
Infolgedessen umfassen die Regelleistungen neben
Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des
täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang
auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme
am kulturellen Leben auch die Leistungen für die
Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer
Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert
(z.B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine),
Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen
für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest,
Konfirmation, Kommunion). Der
Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche
Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung
stehenden Betrages bei der Deckung seines
notwendigen Bedarfs setzt. Es ist grundsätzlich
gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen
anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig
größere Anschaffungen zu tätigen.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II/ § 27a SGB XII
werden nach § 24 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB
II/ § 31 Abs. 1 SGB XII einmalige Leistungen
festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen
erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu
gewähren sind. Hierbei handelt es sich um
Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung

einschließlich Haushaltsgeräten,

2. Erstaussstattungen für Bekleidung und
Erstaussstattung bei Schwangerschaften und
Geburt.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend
aufgezählt und können im Falle von § 24 Abs. 3 Nr.
1 und 2 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB
XII pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben
über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen
und nachvollziehbare Erfahrungswerte
berücksichtigt werden können.

Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ hat der
Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen
für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur
noch in bestimmten Fällen infrage kommen und
zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines
normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und
Bekleidung lediglich nach § 24 Abs. 1 SGB II/ § 37
SGB XII im Wege eines Darlehens übernommen
werden können, wenn ein „Ansparen“ aus den
Regelleistungen nicht möglich war und der Bedarf
aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann. In
der Regel kann man davon ausgehen, dass die
Deckung eines unabwiesbaren Bedarfs zur
Sicherung des Lebensunterhalts für den
Leistungsbezieher dann nicht möglich sein wird,
wenn dieser Bedarf kurz nach der Bewilligung von
ALG II – Leistungen, Sozialgeld oder Leistungen
nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII entsteht oder
gleichzeitig mehrere unabwiesbare Bedarfe aus den
angesparten Beträgen zu decken sind.
In diesen Fällen kann bei entsprechendem
Nachweis durch den Leistungsträger die Hilfe in
Form eines Darlehens gewährt werden.

Neben den Leistungsbeziehern haben auch solche
Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen
nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II/ § 31 Abs. 1
SGB XII, die keine Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhalts erhalten, aufgrund ihres geringen
Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses
Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind. In solchen
Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung
neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der
Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des
Einkommens für die sechs folgenden Monate
gefordert werden. Bei der Berechnung der
Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des
Einkommens aller Mitglieder der
„Bedarfsgemeinschaft“ welches den Bedarf der
Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im
jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist
(z. B. bei veränderten wirtschaftlichen

Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

1. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist bei entsprechendem Nachweis insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung;
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand;
- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand;
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war;
- nach einem Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Alternativ zu den in der Folge aufgelisteten Einzelpreisen, können die folgenden Pauschalen gewährt werden.

Erstausrüstung einer Wohnung (inkl. Haushaltsgeräte)

1-Personen-Haushalt	1.000,00 Euro
2-Personen-Haushalt	1.450,00 Euro
3-Personen-Haushalt	1.800,00 Euro
4-Personen-Haushalt	2.050,00 Euro
5-Personen-Haushalt	2.150,00 Euro
jede weitere Person	100,00 Euro

Die zweckentsprechende Verwendung der Pauschalen ist nicht nachzuweisen.

Möchte der Kunde die Pauschalen jedoch nicht in Anspruch nehmen oder benötigt er nur einzelne Möbelstücke und erfolgt eine Berechnung nach den in der Folge angegebenen Preisen, hat der Kunde die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe durch Vorlage von Kaufbelegen nachzuweisen.

Bei den in der Folge angegebenen Preisen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er auf dem Gebrauchtmöbelmarkt angeboten wird, zumutbar.

Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen – insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind – dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden.

In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen. Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Berechtigungsscheine sichergestellt werden.

Wohnzimmer	Personenzahl		
	1 Euro	2 Euro	3 Euro
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschl. Regal)	100,00	100,00	150,00
1 Couchtisch	30,00	30,00	30,00
1 Esstisch	50,00	50,00	50,00
1 Wohnzimmerlampe	20,00	20,00	20,00
Sitzgelegenheit / Couch + 2 Sessel / Stühle	125,00	125,00	125,00
bei darüber hinausgehendem Bedarf: Stuhl / Sessel	20,00		
Schlafgelegenheit / Sessel (in 1-Zimmer-Wohnungen)	150,00		
Insgesamt:	495,00	325,00	375,00

Schlafzimmer	
Die Einrichtung für ein Schlafzimmer kann für Ehepaare (Paare) gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten diese Ausstattung zulassen.	
2 Betten	110,00 Euro
1 Schrank	75,00 Euro
1 Lampe	15,00 Euro
2 Matratzen 90 x 190	100,00 Euro
Gesamt:	300,00 Euro

Kinderzimmer	Kinderzahl		
	1 Euro	2 Euro	3 Euro
Schrank / Regalkombination	90,00	90,00	90,00
Lampe (je Zimmer)	15,00	15,00	15,00
Tisch	25,00	25,00	25,00
Stuhl	15,00	30,00	45,00
Bett und Matratze	87,00	174,00	261,00
Insgesamt:	232,00	334,00	481,00

Bettausrüstung

Bettwäsche kompl. incl. Laken	15,00 Euro
Kopfkissen	15,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Erwachsene	25,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Kinder	15,00 Euro

Handtücher, Waschlappen oder ähnliche Haushaltswäschen sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

Lattenrost/Rollrost

90 x 190	35,- Euro
90 x 200	30,- Euro
100 x 200	30,- Euro

Badezimmer

Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	25,00 Euro
Badezimmerkleinbedarf	20,00 Euro
Insgesamt:	45,00 Euro

Korridor

1 Spiegel	12,00 Euro
1 Kommode oder Schuhschrank	30,00 Euro
Garderobenhaken	15,00 Euro
1 Lampe	10,00 Euro
Insgesamt:	67,00 Euro

Küche

Küchentisch	25,00 Euro
Küchenstuhl	10,00 Euro
Küchenlampe	10,00 Euro
Spüle mit Unterschrank	100,00 Euro
Insgesamt:	145,00 Euro

Küche für 1 – 2 Personen

Oberschrank	25,00 Euro
Unterschrank	49,00 Euro
Hochschrank	65,00 Euro
Insgesamt:	139,00 Euro

Küche für 3 und mehr Personen

Oberschrank	25,00 Euro
Unterschrank	98,00 Euro
Hochschrank	65,00 Euro
Insgesamt:	213,00 Euro

Elektroherd incl. Montage	250,00 Euro
Gasherd incl. Montage	350,00 Euro
Arbeitsplatte	8,- Euro/Meter

Hausrat

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecke, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschsüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

für 1 – Personenhaushalt	70,00 Euro
für jede weitere Person	15,00 Euro

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat.

Ergänzungen des Hausrats sind unter Berücksichtigung der unter I. genannten Beträge aus den Regelleistungen zu beschaffen.

Elektrische Geräte

Bei der Bewilligung elektrischer Geräte (Kühlschrank, Waschmaschine, Staubsauger) sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden. Sofern erforderlich, sind auch die angemessenen Kosten für die Entsorgung des Altgerätes zu übernehmen, die in der Regel 15,00 bis 25,00 Euro betragen.

Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der geringeren Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

2. Kühlschrank

140,00 € Neupreis (Haushalten bis zu 4 Personen)
220,00 Euro Neupreis (Haushalten ab 5 Personen)
Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

3. Waschmaschine

250,00 Euro Neupreis
Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten.

4. Staubsauger

40,00 Euro Neupreis
Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

5. Rundfunkgerät / Fernsehgerät

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens und sind daher aus den Regelbeträgen zu zahlen.

6. Gardinen (Deko – Stoffe und Stores)

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko- Stoff.

Deko- Stoff	pro lfd. Meter 5,00 Euro
Store	pro lfd. Meter 3,00 Euro

Berechnungsschema:

Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

Küche:

Für die Küche sind Scheibengardinen einschließlich einer Gardinenstange zu bewilligen.
Pauschalbetrag 12,00 Euro

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen, Im begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

7. Gardinenbretter

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20cm (nicht Wandbreite) und in T- Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalog anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

8. Fußbodenbeläge, Teppichboden

Diese Beläge sind Grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten und aus krankheitsbedingten Gründen (z. B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro).

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrkosten sind gesondert zu übernehmen.

2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) nach einem Wohnungsbrand oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Für die Erstausrüstung für Bekleidung ist folgende Pauschale pro Person zu gewähren:

Bekleidungs pauschale: 400,00 Euro

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag in Form von Pauschalen sicherzustellen. Die Höhe der Pauschalen wurden in Wolfsburg auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt. Sie orientieren sich damit am Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen.

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftsbekleidung: 150,00 Euro

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung: 300,00 Euro

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab.

Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu):	50,00 Euro
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu):	50,00 Euro
Hochstuhl:	15,00 Euro
Autokindersitz 0+ bis 18 Kg	50,00 Euro

Bei der Geburt des ersten Kindes sind die Einzelpauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung und Babyausrüstung einschl. Kinderwagen noch vorhanden ist. Für Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für Babyerstausrüstung und ggf. ein Kinderbett zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale für Babyerstausrüstung zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, ist der tatsächliche Bedarf durch den Außendienst zu prüfen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Kohrs

Stichwort/e:

Möbel
Hausrat
Hilfen für Neugeborene
Bekleidungsbeihilfen
Klassenfahrten